



**Konsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Antalya**

RK 511.00

Stand: Januar 2006
MJ

Regelungen zur Einreise mit Heimtieren in die Bundesrepublik Deutschland

I Allgemeines

Der Inhalt dieses Merkblattes ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesverbraucherministerium) über

<http://www.verbraucherministerium.de>

abrufbar. Auskünfte erteilen Ihnen auch Fluggesellschaften bzw. Reisebüros. Diese Regelungen sind **seit dem 01. Oktober 2004** verbindlich.

II Einfuhr und Durchfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen

1. Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit Hunden, Katzen und Frettchen (potentielle Überträger von Tollwut) aus einem Drittstaat muss grundsätzlich eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung nach EU-einheitlichem Muster mitgeführt werden.

Bei der Einreise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) muss eine tierärztliche Impfbescheinigung nach EU-einheitlichem Muster (sogenannter „Heimtierausweis“) mitgeführt werden. Aus beiden Dokumenten muss sich ein gültiger Impfschutz gegen Tollwut – gegebenenfalls nach einer Auffrischimpfung – ergeben. Es muss ein inaktiver Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm) verwendet worden sein.

Zusätzlich müssen Belegdokumente wie z.B. Impfausweis mitgeführt werden.

Anstelle der Veterinärbescheinigung bzw. des Heimtierausweises dürfen auch die bis 01. Oktober 2004 vorgeschriebenen Impfzeugnisse weiterverwendet werden, wenn sie

- vor dem 01. Oktober 2004 ausgestellt wurden
- in Bezug auf die darin bescheinigten Impfungen und gegebenenfalls Antikörpertests noch gültig sind

- die nach der EU-Verordnung 998/2003 vom 26. Mai 2003 erforderlichen Angaben (z.B. Impfschutz, Kennzeichnung des Tieres etc.) enthalten.
2. Um eine Kontrolle zu ermöglichen, ob es sich bei dem mitgeführten Tier um das im Ausweis beschriebene handelt, muss das Tier durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder einen unter die Haut injizierten Transponder gekennzeichnet sein. Die Art der Kennzeichnung ist in den unter 1. beschriebenen Dokumenten festzuhalten.
- Entspricht ein Transponder nicht den europäischen Standards (ISO-Norm 11784 bzw. Anhang A der ISO-Norm 11785), kann er mit den vorhandenen Scannern am Flughafen nicht ausgelesen werden. In diesem Fall ist ein eigener, zu den Transpondern passender Scanner mitzuführen.
- Die Wahlmöglichkeit zwischen einer Tätowierung und einem Transponder besteht nur bis zum 02.07.2012. Ab dem 03.07.2012 werden innerhalb der EU nur noch injizierte Transponder als ausreichende Kennzeichnung angesehen. Eine Reihe anderer Staaten weltweit folgt diesem Trend ebenfalls und erkennt schon heute nur Transponder als ausreichende Kennzeichnung an. Sofern also das Tier absehbar auch nach 2012 in die EU oder bereits jetzt in Drittstaaten mitgenommen werden soll, empfiehlt sich unter Umständen, sich von vornherein für einen Transponder und nicht für eine Tätowierung zu entscheiden.
3. Tiere, die nicht aus einem „gelisteten Drittstaat“ (aufgrund der zahlreichen Änderungen bitte auf der Homepage des Bundesverbraucherministeriums einsehen) stammen und erstmals gegen Tollwut geimpft worden sind, müssen zusätzlich zu 1. und 2. mindestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise einem Antikörpertest unterzogen werden. Die Blutprobe ist von einem Tierarzt zu entnehmen und muss in einem zugelassenen Labor untersucht werden (aufgrund der zahlreichen Änderungen bitte auf der Homepage des Bundesverbraucherministeriums einsehen). Der Nachweis über den Antikörpertest ist mitzuführen.
- Falls das Tier bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegen Tollwut geimpft worden ist, im Anschluss an diese frühere Impfung ein Antikörpertest mit positivem Ergebnis vorgenommen worden ist und der Impfschutz seitdem nachweisbar aufrechterhalten wurde, braucht der Antikörpertest vor der geplanten Reise nicht wiederholt werden.
4. Tiere, die die unter 1. bis 3. beschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, werden von der zuständigen Behörde in den Herkunftsstaat zurückgesandt oder auf Kosten der Eigentümer in Quarantäne genommen, bis die

Gesundheitsanforderungen erfüllt sind bzw. als äusserstes Mittel ohne finanziellen Ausgleich für die Eigentümer getötet.

5. Es dürfen höchstens 5 Tiere eingeführt werden. Bei der Einfuhr von mehr als 5 Tieren werden die für gewerbliche Einfuhren geltenden Regelungen der Richtlinie 92/65/ EG angewandt; die Einfuhr darf dann nur über gelistete Grenzkontrollstellen erfolgen.
6. Für die Einfuhr von Haustieren nach Schweden, Grossbritannien, Irland und, seit dem 13.09.2004, Malta gelten nach den EU-Verordnungen 998/2003 vom 26. Mai 2003 und 592/2004 vom 30. März 2004 besondere Ausnahmeregeln. Bitte informieren Sie sich bei den Botschaften bzw. Konsulaten der entsprechenden Staaten.
7. Für die Einfuhr von Hunden in die Bundesrepublik Deutschland sind über die veterinärrechtlichen Anforderungen hinaus unter Umständen weitere Bedingungen bzw. Einschränkungen zu beachten. Bitte informieren Sie sich hierzu beim Bundesverbraucherministerium oder bei den zuständigen Behörden der Stadt in Deutschland, die Sie besuchen möchten.

III Einfuhr und Durchfuhr anderer Haustiere

Vor der Einfuhr und Durchfuhr anderer Tiere als Hunde, Katzen und Frettchen in die Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls zunächst zu prüfen, ob tierseuchenrechtliche Erfordernisse erfüllt werden. Zusätzlich dazu muss noch geprüft werden, ob Artenschutzerefordernisse zu beachten sind.

1. Tierseuchenrechtliche Erfordernisse

Im Gegensatz zu der Rechtslage bei Hunden, Katzen und Frettchen ist der Reiseverkehr mit anderen Heimtieren bisher tierseuchenrechtlich nicht EU-weit harmonisiert. Es gilt daher nationales deutsches Recht.

Sofern eine tierseuchenrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese stets bei der Obersten Veterinärbehörde (meist Verbraucherministerium oder Gesundheitsministerium) des Bundeslandes zu beantragen, über das die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll. Die Telefonnummern und Anschriften können über die Internetseiten der Bundesländer oder des Bundesverbraucherministeriums ermittelt werden.

Nachfolgend Hinweise zu den - ausser Hunden und Katzen - wohl am häufigsten gehaltenen Haustieren:

Hauskaninchen: Im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlagerung dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung drei Tiere mitgeführt werden, sofern sie nicht für die Abgabe an Dritte bestimmt sind.

Vögel (mit Ausnahme von Geflügel): Hier gelten dieselben Regelungen bezüglich der Anzahl der Tiere, die eingeführt werden dürfen, wie bei Hauskaninchen. Papageien und Sittiche müssen zusätzlich von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, die nicht älter als zehn Tage ist und aus der sich ergibt, dass die Tiere für gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind. Ein Muster dieser sogenannten „Tiergesundheitsbescheinigung für Papageien und Sittiche“ kann von der Internetseite des Bundesverbraucherministeriums heruntergeladen werden.

Zierfische: Unabhängig von der Anzahl der Fische ist seit dem 01. November 2004 in jedem Fall eine „Tierseuchenrechtliche Genehmigung für die Einfuhr von Zierfischen“ zu beantragen.

Die Einfuhr aller anderen Heimtiere (z.B. Hamster, Meerschweinchen, Mäuse, Schildkröten etc.) unterliegt tierseuchenrechtlich keinen speziellen Anforderungen. Da aber der Begriff „Heimtier“ grundsätzlich auslegungsfähig ist und manch exotische Tierart – entgegen dem subjektiven Empfinden des Besitzers – nicht als Heimtier angesehen werden kann, sollte die Frage tierseuchenrechtlicher Erfordernisse im Zweifelsfall mit den zuständigen Veterinärbehörden geklärt werden.

2. Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Zuständige deutsche Behörde ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN), das wie folgt zu erreichen ist:

Bundesamt für Naturschutz

Konstantinstr. 110

53179 Bonn

Tel: + 49 228 8491 443

e-mail: citesma@bfn.de

Auf der Internetseite www.bfn.de finden sich unter dem Stichwort WA-Vollzug/CITES ausführliche Grundsatzinformationen zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen bei der Einfuhr von Tieren.

Unter www.wisia.de kann nach Eingabe des Namens der betreffenden Tierart geprüft werden, ob das Tier artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt (Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder EG-Verordnung).

Ist die fragliche Tierart aufgeführt, ist bei der zuständigen Behörde des Herkunftslands eine CITES-Ausfuhrgenehmigung zu beantragen. Die Anschriften der in den Herkunftsländern für die CITES-Genehmigungen zuständigen Behörden (sog. Management Authorities) können der Internetseite www.cites.org unter „National Contacts“ entnommen werden.

Ist die Tierart in den Anhängen A oder B der massgeblichen EU-Verordnung aufgeführt, ist zusätzlich rechtzeitig vor der Einfuhr eine Einfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Naturschutz zu beantragen. Ist die Tierart in den Anhängen C oder D aufgeführt, muss bei der Einfuhr eine Einfuhrmeldung beim Zoll abgegeben werden.

Es empfiehlt sich in jedem Fall die rechtzeitige Klärung mit dem BfN.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einfuhr eines Tieres, das die gegebenenfalls vorhandenen veterinärrechtlichen und/oder artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, zur entschädigungslosen Beschlagnahme des Tieres bei der Einreise und zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens führen kann. Bitte handeln Sie daher rechtzeitig.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen des Konsulats im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.